

UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

PROF. DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER*

Berichtszeitraum: 05.07.2021 bis 31.08.2021

Der Berichtszeitraum fällt in die parlamentarische Sommerpause des Deutschen Bundestages. Der reduzierte parlamentarische Betrieb gibt Gelegenheit, zwei Themen von grundsätzlicher Bedeutung näher zu beleuchten. Großes Thema des aktuellen Bundestagswahlkampfes ist der Klimaschutz.¹ In diesem Kontext wurden nun erstmals Inhalte des Klimaschutz-Projektionsberichts 2021 des Bundesumweltministeriums bekannt, welcher bislang nur im Entwurf vorliegt (unter A.). Etwa zur selben Zeit hat die Expertenkommission Fracking ihren Bericht 2021 vorgestellt, der zu dem Ergebnis kommt, dass sich die Umweltrisiken von Fracking durch bestimmte Maßnahmen minimieren lassen (unter B.).

Daneben ist das bereits am 09.06.2021 in Kraft getretene Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie nachzutragen, welches eine Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Bundeswasserstraßen bewirkt (unter C.).

Am 28.07.2021 ist die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV) in Kraft getreten (unter D.). Zudem hat das BMWi am 11.08.2021 die Länder- und Verbändeanhörung zur Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV) eingeleitet (unter E.). Im Zusammenhang mit der Nutzung der ausschließlichen Wirtschaftszone ist außerdem die Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee neu vorzustellen, die den größer werdenden Nutzungskonflikten in der AWZ Rechnung tragen soll (unter F.).

Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren (unter G.)

* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

¹ Die Wahlprogramme der Parteien im Vergleich:
<https://www.tagesschau.de/inland/btw21/programmvergleich-klimaschutz-107.html>.

A. BUNDESREGIERUNG DROHT KLIMAZIELE 2030 UND 2040 DEUTLICH ZU VERFEHLEN

Laut einem Entwurf des Projektionsberichts 2021 der Bundesregierung wird Deutschland seine Klimaziele ohne weitere Maßnahmen deutlich verfehlen.² Ohne zusätzliche Anstrengungen gehen die CO₂-Emissionen danach bis 2030 nur um 49 statt um 65 Prozent zurück. Für 2040 wird eine Minderung um lediglich 67 Prozent vorhergesagt, weit unter der Emissionsminderung um 88 Prozent, die das vor einigen Wochen erneuerte Bundes-Klimaschutzgesetz vorschreibt. Auch die Klimaneutralität bis 2045 stehe in Frage.

Gem. § 10 Abs. 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Klimaschutz-Projektionsbericht zu erstellen, der die Projektionen von Treibhausgasemissionen und die nationalen Politiken und Maßnahmen zu deren Minderung enthält. Der Projektionsbericht 2021, der sich noch in der Ressortabstimmung befindet, hätte eigentlich bis zum 31.03.2021 dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden müssen, die Veröffentlichung verzögert sich jedoch seit Monaten. Das Bundesumweltministerium wies Vorwürfe zurück, der Bericht werde – möglicherweise wegen der anstehenden Bundestagswahl – bewusst zurückgehalten. Als Reaktion auf einen Bericht des „Handelsblattes“ hat das Bundesumweltministerium den Bericht nunmehr öffentlich gemacht. Die Bundesregierung muss den Bericht nach EU-Vorgaben demnächst an die Europäische Kommission übermitteln.

In dem Bericht wird bereits davon ausgegangen, dass 2030 in Deutschland 8,4 Millionen Elektroautos zugelassen sein werden. Zudem werde sich die installierte Windkraftleistung an Land von derzeit rund 54 Gigawatt bis dahin auf 71 Gigawatt erhöht haben, die installierte Photovoltaikleistung von derzeit 54 Gigawatt auf 100 Gigawatt. Das entspricht den aktuell von der Bundesregierung beschlossenen Ausbauzielen für 2030. Höhere Ausbauziele für Erneuerbare Energien über 2022 hinaus hat sich die Koalition trotz verschärfter Klimaziele nicht gesetzt. Der Bericht geht auch davon aus, dass der CO₂-Preis in den Sektoren Verkehr und Gebäude 2030 bei 125 Euro liegen wird und bis 2040 auf 275 Euro pro ausgestoßener Tonne Kohlendioxid ansteigt. Derzeit beträgt der Preis 25 Euro pro Tonne.

Für die Projektion wurden alle Maßnahmen berücksichtigt, die bis Ende August 2020 beschlossen wurden, also auch das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sowie Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket von 2020. Das Bundesumweltministerium wies in einer Stellungnahme jedoch darauf hin, dass die Aussagekraft der Inhalte "sehr begrenzt" sei. Seit Ende August 2020 habe sich "beim Klimaschutz so viel getan, dass der Projektionsbericht mit Blick auf 2030 als veraltet angesehen werden kann". So berücksichtige der Bericht etwa nicht die Maßnahmen, die die Bundesregierung im Sommer 2021 mit dem "Klimapakt" verabschiedet habe. Auch das Nachsteuern bei den Emissionen im Gebäudesektor, die Erholung nach der Pandemie und der

² Es berichten u. a. <https://www.tagesschau.de/inland/klimaziele-2030-verfehlt-101.html>, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-08/klimaziele-umweltministerium-bericht-deutschland-2030-klimaschutz>, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/deutschland-verfehlt-laut-bericht-an-eu-klimaziele-fuer-2030-und-2040>, <https://www.sueddeutsche.de/wissen/klima-bericht-deutschland-verfehlt-klimaziele-fuer-2030-und-2040-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210819-99-900333>.

Emissionszertifikate-Preis seien nicht Teil der Kalkulation. Ebenso wenig werde das Mitte Juli verabschiedete Klimapaket der EU-Kommission in die Betrachtungen einbezogen.

Erstellt wurde der Projektionsbericht 2021 im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA) für die Bundesregierung vom Öko-Institut, dem Fraunhofer-Institut für System und Innovationsforschung (ISI), dem Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien (IREES) sowie dem Thünen-Institut.

B. EXPERTENKOMMISSION FRACKING LEGT BERICHT VOR

Die Expertenkommission Fracking hat ihren Bericht 2021³ vorgelegt. Danach zeigten Erfahrungen im Ausland, dass sich die Umweltrisiken von Fracking durch eine angepasste Steuerung und Überwachung der Maßnahmen minimieren lassen. Allerdings seien dafür im Vorfeld ausführliche Erkundungen und eine gründliche Prüfung der Vulnerabilität der lokalen Schutzgüter erforderlich.⁴

Die sechsköpfige Expertenkommission⁵ hat laut § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Aufgabe, über den Stand von Wissenschaft und Technik im Fracking zu berichten. Zu diesem Zweck hat die Expertenkommission im vergangenen Jahr drei Studien durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragen lassen, um den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten zusammenfassen zu können. Als unkonventionelle Lagerstätten gelten solche, in denen Erdöl bzw. Erdgas in den Muttergesteinen Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein in kleinen Poren eingeschlossen ist.⁶ In Deutschland ist die kommerzielle Nutzung dieser Methode bisher verboten.

Für alle drei Studien wurden internationale Publikationen zu Fracking-Maßnahmen in unkonventionellen Lagerstätten ausgewertet. Insbesondere Erfahrungen anderer Länder wie den USA, Kanada und Australien, in denen Kohlenwasserstoffe durch die Fracking-Methode aus unkonventionellen Lagerstätten gewonnen werden, sind in den Studien dokumentiert. Aber auch Beispiele aus China und Europa werden herangezogen. Dabei werden nicht nur Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten der geologischen Gesteinsformationen und Strukturen herausgearbeitet, sondern auch technische Standards und rechtliche Rahmenbedingungen, sofern möglich, betrachtet. Da die USA fast 80 % ihres Erdgases aus unkonventionellen Lagerstätten durch die Fracking-Methode gewinnen, dominiert hier die Fachliteratur.⁷ Dabei wurden drei potenzielle Risikobereiche beleuchtet: Methanemissionen, Grundwasser und Oberflächengewässer sowie induzierte Seismizität.⁸

Nach Angaben der Kommission kann nun der Bundestag auf Grundlage des Berichts prüfen, ob das Verbot von Fracking angemessen ist (§ 13a Abs. 1 WHG).⁹ Dabei gibt die Kommission zu bedenken, dass sich seit ihrer Einsetzung im Jahr 2018 die klimapolitischen Rahmenbedingungen erheblich verändert hätten. Ob Fracking in unkonventionellen Lagerstätten angewandt werden solle, müsse deshalb „einem umfassenden politischen Abwägungs- und Entscheidungsprozess“ unterzogen werden,

³ expkom-fracking-whg.de/Bericht_ExpertenkommissionFracking_2021.pdf.

⁴ BT-Drs. 19/31490, S. 6.

⁵ Zu den Mitgliedern s. BT-Drs. 19/31490, S. 3.

⁶ BT-Drs. 19/31490, S. 5.

⁷ BT-Drs. 19/31490, S. 5.

⁸ BT-Drs. 19/31490, S. 6.

⁹ BT-Drs. 19/31490, S. 5, 7.

bei dem neben klimapolitischen Aspekten auch gesellschaftliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Belange betrachtet werden müssten.¹⁰

C. GESETZ ÜBER DEN WASSERWIRTSCHAFTLICHEN AUSBAU DER BUNDESWASSERSTRASSEN ZUR ERREICHUNG DER BEWIRTSCHAFTUNGSZIELE DER WASSERRAHMENRICHTLINIE

Am 09.06.2021 trat das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie vom 02.06.2021¹¹ in Kraft. Damit übernimmt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) auch den *wasserwirtschaftlichen* Ausbau der Bundeswasserstraßen als Hoheitsaufgabe, soweit dieser zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Zu diesem Zweck wurden durch das Gesetz insbesondere das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und das WHG geändert.

Bislang lag die hoheitliche Zuständigkeit für den wasserwirtschaftlichen Ausbau, auch an Bundeswasserstraßen, allein bei den Ländern. Bund und Länder waren sich ausweislich der Gesetzesbegründung jedoch einig, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, die nur im Zusammenwirken aller für Gewässer zuständigen Stellen erfolgreich bewältigt werden kann.¹² Die WSV nimmt schon nach bisherigem Recht wasserwirtschaftlich veranlasste Aufgaben wahr, namentlich die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Stauanlagen in den Bundeswasserstraßen und die ihr, wie jedem anderen Eigentümer auch, obliegende Gewässerunterhaltung. Unter Beibehaltung dieser gesplitteten Aufgabenverteilung sei die Erreichung der Ziele an allen Oberflächengewässern innerhalb der von der Wasserrahmenrichtlinie gesetzten Fristen an den Bundeswasserstraßen absehbar kaum möglich.¹³ Mit der Übernahme auch der Aufgabe des wasserwirtschaftlichen Ausbaus der Bundeswasserstraßen, soweit dieser zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, sollen Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich zugunsten der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.¹⁴

Für die Abwicklung bereits begonnener Verfahren sehen die neuen § 56 Abs. 7 und Abs. 8 WaStrG Übergangsregelungen vor.

D. VERORDNUNG ÜBER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON CARBON-LEAKAGE DURCH DEN NATIONALEN BRENNSTOFFEMISSIONSHANDEL (BEHG-CARBON-LEAKAGE-VERORDNUNG – BECV)

Mit Datum vom 28.07.2021 ist die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV)¹⁵ in Kraft getreten. Die Verordnung bedarf wegen ihres

¹⁰ BT-Drs. 19/31490, S. 7.

¹¹ BGBl. I, S. 1295.

¹² BT-Drs. 19/26827, S. 20.

¹³ BT-Drs. 19/26827, S. 20.

¹⁴ BT-Drs. 19/26827, S. 20.

¹⁵ BGBl. I, S. 3129.

Beihilfecharakters noch der Genehmigung durch die Europäische Kommission;¹⁶ ggf. kommt es in diesem Zusammenhang noch zu inhaltlichen Änderungen.

Mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab dem Jahr 2021 wurden fossile Brennstoffemissionen aus den Sektoren Verkehr und Wärme mit einem CO₂-Preis belegt, soweit sie nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Diese CO₂-Bepreisung führt in den betreffenden Bereichen zu einer grundsätzlich intendierten zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe. Gleichzeitig sieht das BEHG unterschiedliche Entlastungsmöglichkeiten vor, die darauf zielen, (unzumutbare) Mehrbelastungen zu verhindern bzw. abzuschwächen.

In diesem Zusammenhang soll die BECV Unternehmen entlasten, die dem nationalen Brennstoffemissionshandel unterfallen und zugleich mit ihren Produkten in besonderem Maße im internationalen Wettbewerb stehen. Es soll verhindert werden, dass diese Unternehmen ins Ausland abwandern, weil sie ihre Mehrkosten nicht über die Produktpreise abwälzen können, wenn bzw. weil ausländische Wettbewerber keiner vergleichbar hohen CO₂-Bepreisung unterliegen. Dies könnte zu einem Anstieg der Gesamtemissionen führen (sog. „Carbon-Leakage“), was das mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel verfolgte Ziel konterkarieren würde.

Die BECV (Abschnitt 6, §§ 18 bis 22) sieht zudem vor, dass weitere Sektoren nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannt werden können. Hierzu ist ein gesondertes Anerkennungsverfahren vorgesehen.

Für die Umsetzung und das Antragsverfahren nach der BECV ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als zuständige Behörde für den nationalen Emissionshandel verantwortlich. Das erste Antragsverfahren für eine Carbon-Leakage-Kompensation wird 2022 stattfinden (Antragsfrist 30.06.2022). Hierzu wird die DEHSt voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2022 die erforderlichen Informationen und Unterlagen auf ihrer Website zur Verfügung stellen.¹⁷ Daneben bereitet die DEHSt derzeit das Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum besonderen Einstufungsverfahren (Abschnitt 7 der BECV) vor. In den nächsten Monaten wird die DEHSt dazu die erforderlichen Informationen und Unterlagen auf ihrem Internetauftritt zur Verfügung stellen. Die erstmalige Antragstellung für diese Verfahren endet am 28.04.2022.¹⁸

E. ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR VERGABE VON SONSTIGEN ENERGIEGEWINNUNGSBEREICHEN IN DER AUSSCHLIEßLICHEN WIRTSCHAFTSZONE

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 12.08.2021 den Entwurf einer Verordnung zur Vergabe sonstiger Energiegewinnungsbereiche in der Ausschließlichen

¹⁶ <https://www.dehst.de/SharedDocs/news/DE/BECV.html>.

¹⁷ <https://www.dehst.de/SharedDocs/news/DE/BECV.html>.

¹⁸ <https://www.dehst.de/SharedDocs/news/DE/BECV.html>.

Wirtschaftszone (Sonstige-EnergiegewinnungsbereicheV) vorgelegt.¹⁹ Hierzu haben bereits verschiedene Verbände und öffentlich Stellen ihre Stellungnahmen abgegeben.²⁰

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat in seinem Flächenentwicklungsplan neben Gebieten für die Nutzung der Offshore-Windenergie zur Stromerzeugung mit Netzeinspeisung auch sogenannte „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ festgelegt. In solchen Bereichen sollen nach der gesetzlichen Definition in räumlichem Zusammenhang Windenergieanlagen und sonstige Energiegewinnungsanlagen, errichtet werden können, die nicht an das Netz angeschlossen werden. Dies betrifft somit Anlagen, die die Windenergie letztlich zur Erzeugung anderer Energieträger vor Ort nutzen, die dann entweder auf See verbraucht oder auf andere Weise als über das Stromnetz abtransportiert werden, etwa Wasserstoff oder Folgeprodukte. Der § 67a WindSeeG sieht bereits vor, dass die Berechtigung zur Stellung von Genehmigungsanträgen in sonstigen Energiegewinnungsbereichen durch das BSH im Wege von Ausschreibungen zu ermitteln ist. Für diese Ausschreibungen sollen weitere Vorgaben durch Rechtsverordnung erfolgen.

Die nun im Entwurf vorliegende Verordnung auf Grundlage des § 71 Nr. 5 WindSeeG soll nun Fragen des Ausschreibungsverfahrens näher regeln und die Durchführung von konkreten Ausschreibungsverfahren ermöglichen. Gegenstand der Ausschreibungen ist die Antragsberechtigung, also das ausschließliche Recht, für die jeweils bezuschlagte Fläche ein Planfeststellungsverfahren nach WindSeeG durchzuführen (§§ 3, 13). Im Entwurf ist vorgesehen, dass eine Ausschreibung erstmals im Jahr 2022 erfolgen wird und unter welchen Voraussetzungen weitere Ausschreibungen erfolgen (§ 5). In der Rechtsverordnung geregelt werden sollen insbesondere Anforderungen an Gebote, welche unter anderem Angaben enthalten müssen zur Energiewandlungskette, dem finalen Energieträger, dem Konzept für dessen Transport, den Nutzungsgraden der wesentlichen Prozessschritte, der voraussichtlichen jährlichen Energiemenge, den Energiebereitstellungskosten, zum Reifegrad der Technologie und ihrer Skalierbarkeit, zum Innovationsgehalt des Projekts sowie zu den wesentlichen Auswirkungen der Energiegewinnungsanlagen auf die Meeresumwelt. Weiter sind gefordert ein Projektzeitplan, ein Wirtschafts- und Finanzierungsplan, Angaben zur KMU-Beteiligung sowie Angaben zu Wartungskonzept und einem späteren Rückbau der Anlagen (§ 8).

Die Wertung der Gebote soll anhand der folgenden Kriterien erfolgen (§§ 9, 12):

- > Voraussichtliche jährliche Energiemenge des finalen Energieträgers am Übergabepunkt
- > Energieeffizienz der wesentlichen Prozessschritte
- > Technologiereife
- > Skalierbarkeit des Projekts

¹⁹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-verordnung-zur-vergabe-von-sonstigen-energiegewinnungsbereichen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

²⁰ Abrufbar hier:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/verordnung-zur-vergabe-von-sonstigen-energiegewinnungsbereichen-in-der-ausschliesslichen-wirtschaftszone.html>.

- > Energiebereitstellungskosten
- > Absehbare wesentliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt

Für die Kriterien enthält der Entwurf eine Gewichtung nach Bewertungspunkten und überwiegend auch Maßgaben für die Punktbewertung. Für die Abstufung der Schwere von Beeinträchtigungen der Meeresumwelt fehlen im Entwurf allerdings rechtliche oder fachliche Maßgaben, lediglich in der Begründung werden die Aspekte Flächenverbrauch, Gründungstechnologie und Vermeidungs- oder Verminderungstechnologien als denkbare Kriterien genannt und ausgeführt, dass es sich um eine „überschlägige“ Prüfung handeln solle.

Weiter regelt die Verordnung die von den Bietern zu leistenden Sicherheiten (2 €/m² Fläche, § 7), Realisierungsfristen, Sanktionen bei Verletzung dieser Fristen und die Voraussetzungen für die Rückerstattung von Sicherheiten (§ 14-16).

F. VERORDNUNG ÜBER DIE RAUMORDNUNG IN DER DEUTSCHEN AUSSCHLIEßLICHEN WIRTSCHAFTSZONE IN DER NORDSEE UND IN DER OSTSEE (AWZROV)

Mit der Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV) vom 19.08.2021²¹ werden die geltenden Verordnungen über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Nordsee und in der Ostsee aus dem Jahre 2009 zusammengefasst und fortgeschrieben.²²

Seit Erlass der geltenden Raumordnungspläne für die deutsche AWZ in der Nordsee und in der Ostsee im Jahre 2009 haben sich die tatsächlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten maßgeblich weiterentwickelt. Dies betrifft, wenn auch in unterschiedlichem Maße, alle Nutzungen im Meeresbereich wie Schifffahrt, Offshore-Windenergie, Leitungen (Strom- und Datenkabel, Pipelines), Fischerei, Rohstoffgewinnung, Forschung, Landes- und Bündnisverteidigung sowie den Meeresnaturschutz. Mit dem größer werdenden Platzbedarf einzelner Nutzungen im Meeresbereich wird auch die Konkurrenz um die zur Verfügung stehende Meeresfläche immer stärker. Mit dem Instrument der Raumordnung soll für die einzelnen Nutzungen Vorsorge getroffen und die unterschiedlichen Flächenbedarfe miteinander in Einklang gebracht werden.²³

Der neue fortgeschriebene Raumordnungsplan ist der Verordnung als Anlage beigefügt.

²¹ BGBl. I, S. 3886. Referentenentwurf abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referententwuerfe/verordnung-ueber-die-raumordnung-in-der-deutschen-ausschliesslichen-wirtschaftszone-in-nordsee-und-ostsee/referentenentwurf-verordnung-ueber-die-raumordnung-in-der-deutschen-ausschliesslichen-wirtschaftszone-in-nordsee-und-ostsee.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

²² Referentenentwurf (s. Fußnote 19), S. 5.

²³ Referentenentwurf (s. Fußnote 19), S. 5, 6.

G. SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND MITTEILUNGEN

08

- > Rechenschaftsbericht 2021 der Bundesregierung zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt²⁴
- > Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Kostendeckung im öffentlichen Personennahverkehr, Beschluss des Bundeskabinetts vom 18.08.2021²⁵
- > Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung²⁶, Beschluss des Bundeskabinetts vom 04.08.2021
- > Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte – 28. BImSchV), BGBl. I, S. 3125
- > Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen²⁷, Beschluss des Bundeskabinetts vom 14.07.2021
- > Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte, BGBl. I, S. 3706
- > Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung²⁸, Beschluss des Bundeskabinetts vom 21.07.2021
- > Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung, BGBl. I, S. 3229
- > Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung²⁹, Beschluss des Bundeskabinetts vom 04.08.2021
- > Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung³⁰, Beschluss des Bundeskabinetts vom 04.08.2021

²⁴ Bericht abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/rechenschaftsbericht-2021-der-bundesregierung-zur-umsetzung-der-nationalen-strategie-zur-biologischen-vielfalt>.

²⁵ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundeskabinett-ergebnisse-1951376>.

²⁶ BR-Drs. 642/21. Nähere Informationen unter <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-dritten-verordnung-zur-aenderung-der-sportanlagenlaermschutzverordnung>.

²⁷ BR-Drs. 604/21. Nähere Informationen unter <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-ersten-verordnung-zur-aenderung-der-verordnung-ueber-kleine-und-mittlere-feuerungsanlagen>.

²⁸ BR-Drs. 641/21. Nähere Informationen unter <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-verordnung-zur-aenderung-der-atomrechtlichen-deckungsvorsorge-verordnung>.

²⁹ Nähere Informationen unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/20210628-entwurf-einer-verordnung-ueber-die-aenderung-der-heizkostenverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=18.

³⁰ Nähere Informationen unter <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-dritten-verordnung-zur-aenderung-der-strahlenschutzverordnung>.